

Landkreis Lüchow-Dannenberg



1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung

Stand Mai 2019

Begründung der Plansätze

Begründung der Plansätze zu Kap. 3.5 Ziffer 04 und 05:

Zu Ziffer 04 Satz 01:

Mit der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Lüchow-Dannenberg werden Vorranggebiete für Windenergienutzung: nach § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) als Ziel der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG) festgelegt.

Die Vorranggebiete für Windenergienutzung wurden vom Landkreis Lüchow-Dannenberg nach einem einheitlichen Planungskonzept ermittelt, das in der allgemeinen Begründung erläutert wird (insbesondere Kap. 4 bis Kap. 6). Die Abwägung der im Ergebnis festgelegten Vorranggebiete wird in Kap. 5.4 der allgemeinen Begründung vorgenommen.

Zu Ziffer 04 Satz 02:

Nach ROG (§ 7 Abs. 3 Satz 3) besteht die Möglichkeit, ein Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets festzulegen, das heißt einer raumbedeutsamen Nutzung wird der Vorrang gegenüber anderen Nutzungen in diesem Gebiet eingeräumt und zugleich wird diese Nutzung außerhalb des Gebietes für den gesamten Planungsraum ausgeschlossen. In der vorliegenden Regionalplanänderung wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und Vorranggebiete für Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt und damit die Windenergienutzung außerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete im übrigen Planungsraum ausgeschlossen. Dazu ist nach einem gesamträumlichen Planungskonzept vorgegangen worden, das in dem allgemeinen Teil der Begründung (insbesondere in Kap. 4 bis 6) erläutert ist.

Zu Ziffer 04 Satz 03:

Es ist das Ziel dieser RROP-Änderung, eine Steuerung der Windenergiestandorte vorzunehmen. Denn gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind WEA als privilegierte Vorhaben im Außenbereich zulässig. Um einen durch die Privilegierung möglichen „Wildwuchs“ von WEA zu verhindern, kann die Zulässigkeit von WEA gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB durch die Ausweisung von Eignungsgebieten und Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung als Ziele der Raumordnung im RROP gesteuert werden. Der Planvorbehalt stellt die Privilegierung von WEA durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nicht in Frage, bietet aber die Möglichkeit, durch Standortbündelung die WEA auf bestimmte Bereiche und Zonen im Außenbereich zu beschränken und damit die von WEA ausgehende Belastung für Mensch und Natur möglichst gering zu halten. Davon macht der Planungsträger mit dieser RROP-Änderung Gebrauch.

Gemäß Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wurde zur Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept erstellt, das in der allgemeinen Begründung, insbesondere in Kap. 4 bis 6, erläutert ist.

Zu Ziffer 04 Satz 04:

Die Windenergieanlagen (WEA) müssen vollständig inklusive der Rotoren innerhalb der festgelegten Vorranggebiete liegen. Dies ergibt sich aus dem Planungskonzept (s. Kap. 4.2). Danach wird vorausgesetzt, dass die WEA mit den Rotoren außerhalb der Tabuzonen verbleiben, da ansonsten die WEA die gesetzlich erforderlichen Abstände sowie die Vorsorgeabstände unterschreiten würden oder die im Rahmen der Einzelfallprüfung beispielsweise aus naturschutzfachlichen Gründen von der Windenergienutzung ausgeschlossen Flächen überstreichen würden, was vom Plangeber nicht gewollt ist.

Durch die Anwendung der Rotor-Innerhalb-Regelung erfolgt eine Einschränkung privater Interessen, da die Ausnutzbarkeit der Vorranggebiete begrenzt wird. Es liegt jedoch im Ermessen des

Landkreises, in der Abwägung andere Belange wie den vorsorgenden Schutz von Mensch und Natur höher zu gewichten als die Interessen der Flächeneigentümer und der Betreiber von Windenergieanlagen. Eine wirtschaftlich optimale Ausnutzung der Flächen muss nicht erzielt werden

Zu Ziffer 05 Satz 01:

Da die bisherigen Vorranggebiete Windenergienutzung des RROP 2004 nicht den 900 m Abstand zu den Siedlungsbereichen einhalten, der im Planungskonzept dieser RROP-Änderung aus Vorsorgegründen zugrunde gelegt wird, wird für die Bereiche, die im Bereich von 600 m bis 900 m Abstand zur Wohnbebauung verbleiben, eine Höhenbegrenzung von 150 m als Ziel der Raumordnung festgelegt. Dazu wurden die betroffenen Belange in die Abwägung eingestellt, die insbesondere in Kap. 5.2 der allgemeinen Begründung sowie in der Gebietsbetrachtung Kap. 5.4 erläutert sind. Höhenbegrenzungen als Ziel der Raumordnung zum Schutz der Wohnbevölkerung im räumlichen Bereich der Altgebiete sind für die Gebiete Leisten, Clenze, Tarmitz, Bösel (teilweise), Woltersdorf/Thurauer Berg (teilweise), Tobringen (teilweise), Schweskau (teilweise) festgelegt.

Zu Ziffer 05 Satz 02:

In der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) befindet sich das als Weltkulturerbe vorgeschlagene Gebiet „Rundlinge im Wendland“. Zur Unterstützung des Antrags auf Anerkennung der „Rundlinge im Wendland“ als UNESCO-Weltkulturerbe wurde im Februar 2014 eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) und dem Landkreis Lüchow-Dannenberg geschlossen. Zum Schutz dieses Gebietes wurde im Planungskonzept eine weiche Tabuzone für die Kern- und Pufferzone des Antragsgebiets festgelegt (s. auch Kap. 4.2 der allgemeinen Begründung). Nach Angaben des das Antragsverfahren begleitenden Instituts für Heritage Management (IHM) aus Cottbus ist eine Begrenzung der Betrachtung von WEA auf die geplante Kern- und Pufferzone aufgrund der visuellen Wirkung der WEA unzureichend. Durch die Errichtung von WEA in den im Rahmen dieses Änderungsverfahrens festgelegten Gebieten innerhalb und am Rand der Wirkungszone (7,5 km um die Kernzone des Antragsgebiets) kann die Authentizität der Rundlingsdörfer im Antragsgebiet beeinträchtigt werden. Das Kriterium Authentizität wird nach der Stellungnahme des IHM 2016 über ein alleiniges Vorkommen von Rundlingsdörfern ohne wesentliche bauliche Strukturen aus späteren Epochen definiert. Relevant sind hierbei die Sichtachsen ausgehend von der Mitte der Rundlinge in die die Dörfer umgebende Kulturlandschaft. Ausgangspunkt für die Beurteilung einer möglichen Beeinträchtigung sind nach den UNESCO bzw. ICOMOS-Richtlinien die übergreifenden Kriterien des sogenannten außergewöhnlichen universellen Wertes, der Authentizität (Glaubwürdigkeit, Echtheit) und der Integrität (Intaktheit, Unversehrtheit) in Verbindung mit den hier anzuwendenden Kriterien (iv) und (v) der UNESCO (s. auch Kap. 4.2.2 und 5.3.3 der allgemeinen Begründung).

Es ist daher im Einzelfall im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens oder im Rahmen einer vorgeschalteten Bauleitplanung zu prüfen, ob ausgehend vom zentralen Dorfplatz die Ansicht der radial zum Dorfplatz hin ausgerichteten giebelständigen niedersächsischen Hallenhäuser, der Wirtschaftsgebäude, Hofstellen, Hofwiesen und Hofwälder ohne wesentlichen Einfluss von Bauwerken aus anderen Zeitaltern (z.B. WEA) erhalten bleibt. Damit diese Belange bei nachfolgenden Abwägungs- und Ermessensentscheidungen berücksichtigt werden, wird dafür ausgehend von § 2 Abs. 3 NDSchG mit dieser Planung dieser Grundsatz festgelegt, der in Kap. 4.2.2.2, Kap. 5.3.3 sowie Kap. 5.4 der allg. Begründung dargelegt wird.

Zu Ziffer 05 Satz 03:

Bis auf drei WEA haben die bisher im Landkreis Lüchow-Dannenberg vorhandenen WEA aufgrund ihrer Anlagenhöhe von maximal 100 m keine Befeuerng oder Hinderniskennzeichnung. Mit der

vorliegenden RROP-Änderung wird die Errichtung von WEA mit einer Höhe von mehr als 100 m ermöglicht, so dass eine Hinderniskennzeichnung bzw. Befeuerung der WEA notwendig wird.

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg zeichnet sich durch eine Vielfalt und Schönheit der landschaftlichen Strukturen und der historisch gewachsenen Siedlungsstrukturen aus, auch außerhalb des potenziellen Weltkulturerbegebiets. Hohe vertikale Strukturen sind bis auf die bestehenden WEA fast nicht vorhanden. Nur wenige Siedlungen bzw. gewerblich genutzte Flächen sind nachts beleuchtet, so dass das Kreisgebiet bisher nur eine geringe Lichtverschmutzung aufweist.

Daher stellt eine Kennzeichnung bzw. Befeuerung von WEA mit mehr als 100 m Höhe eine Beeinträchtigung des bisher visuell gering belasteten Raumes dar. Zur Vermeidung unnötiger visueller Beeinträchtigungen sowie von Lichtemissionen sollen für die erforderliche Kennzeichnung und Befeuerung eine dezente Gestaltung sowie die jeweils neuesten technischen Möglichkeiten angewendet werden, wie z.B. Möglichkeiten der Abschirmung, der sichtweitenabhängigen Reduktion der Nennlichtstärke und der bedarfsgerechten Befeuerung. Die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Lufthindernissen (LuftKennzVwV)“ verpflichtet zur Synchronisation der Befeuerung der WEA eines Windparks. Für die weiteren Kennzeichnungen regelt die LuftKennzVwV zwar die technischen Anforderungen, insbesondere an die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung, schreibt jedoch die zu verwendende Kennzeichnungsart nicht verpflichtend vor. Vor diesem Hintergrund wird der Grundsatz als Regelung in das RROP aufgenommen.

Zu Ziffer 05 Satz 04 und 05:

Der Grundsatz, dass die Vorranggebiete jeweils mit Windenergieanlagen der gleichen Bauart bebaut werden sollen, trägt zur Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und zur Beruhigung des Blickfeldes bei. Werden auf Grundlage der neu ausgewiesenen Vorranggebiete bestehende Windenergieanlagen ersetzt, sollen nicht mehr als zwei verschiedenen Anlagenhöhen in einem Windpark vorhanden sein. Dabei sind die bestehenden WEA in den wegfallenden Flächenanteilen aus den Vorranggebieten des RROP 2004 in die Betrachtung einzubeziehen.

Denn es könnte in Zukunft im räumlichen Bereich der bisherigen Vorranggebiete die Situation entstehen, dass die Gebiete, für die teilweise eine Höhenbeschränkung von 150 m besteht, zum Teil mit 150 m hohen WEA und zum Teil mit höheren WEA bebaut werden. Die noch vorhandenen Altanlagen außerhalb des Gebietes haben eine Höhe von 100 m. Somit könnte sich eine Staffelung von drei verschiedenen Anlagenhöhen ergeben. Vor allem im engeren Wirkungsbereich von 500 bis 1000 m können Windenergieanlagen unterschiedlicher Größe zu einer erheblichen Beunruhigung des Blickfeldes beitragen und damit die betroffenen Anwohner zusätzlich beeinträchtigen. Außerdem soll die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes minimiert werden. Daher soll eine solche Staffelung von drei verschiedenen Anlagenhöhen durch diese Grundsätze vermieden werden. Damit soll auch die Akzeptanz der Windenergienutzung durch die Wohnbevölkerung in der Nähe der bisherigen und mit Modifikationen wieder ausgewiesenen Vorranggebiete erhöht werden.

Diese Grundsätze sollen im Rahmen der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsverfahren in den neu festgelegten Vorranggebieten geprüft und bei der Gesamtkonfiguration der WEA im Windpark berücksichtigt werden.